

zu dem Allerhöchsten Decrete, die Verordnung wegen der Wahl von Vertretern der katholischen Parochialgemeinde zu Leipzig, vom 1. Mai 1844 betr.

Präsident Braun: Gehört zum Geschäftskreise der ersten Deputation.

8. (Nr. 1619.) Desgleichen von demselben Tage, betr. die Abgabe einer Eingabe Karl Gottlob Kumpelt's.

Präsident Braun: Zwar sind früherhin die Beschwerden Kumpelt's immer beigelegt worden, indessen diese Beschwerde ist von der jenseitigen Kammer einer Deputation überwiesen worden; die Deputation, welche die vierte war, hat Bericht darüber erstattet, und da sie sich über einige, wie es scheint, neue Facten verbreitet, so glaubt das Directorium, ausnahmsweise vorschlagen zu können, daß diese Beschwerde, wie in der ersten Kammer, an die vierte Deputation abgegeben werden möge. Tritt die Kammer dem bei? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Somit wären die Nummern der Registrande abgethan, und wir können nunmehr zum ersten Gegenstande unserer Tagesordnung übergehen; vorher habe ich aber der Kammer noch anzuzeigen, daß ich dem Abgeordneten D. Schaffrath auf Ansuchen für heute Urlaub ertheilt habe. Ich ersuche nun den Herrn Referenten, uns den weitem Vortrag des fraglichen Berichts zu geben.

Referent Abg. Schäffer: Der heutige Vortrag wird mit §. 8 beginnen.

Referent Abg. Schäffer:

§. 8.

Die im §. 5 gedachten richterlichen Verfügungen bewirken das Fortbestehen des Klagrechts auf anderweite drei Jahre, von der Insinuation derselben, oder, wenn darauf ein weiteres gerichtliches Verfahren gefolgt ist, von der letzten darin vorgenommenen Handlung des Gerichts oder einer Partei an gerechnet. Ist jedoch wegen des fraglichen Anspruchs eine rechtskräftige Verurtheilung eingetreten, so unterliegt derselbe fortan nur der ordentlichen Verjährung.

Der Deputationsbericht sagt:

Gemäß der veränderten Fassung §. 5 beantragt man, nach „§. 5“ in der ersten Zeile annoch folgenden Satz: „unter a., b., c.“ einzuschalten.

Präsident Braun: Es wird wohl nothwendig sein, §. 9 mit vorzulesen.

Referent Abg. Schäffer:

§. 9.

Diese letztere Wirkung kommt auch der Ausstellung eines Schuldscheins (§. 6) und dem gerichtlichen Anerkenntnisse (§. 7) zu.

Der Deputationsbericht fährt in dieser Beziehung fort:

Und aus demselben Grunde die Fassung

§. 9

des Entwurfs mit folgender:

„Diese letztere Wirkung kommt auch dem gerichtlichen Anerkenntnisse (§. 5 d.) und der Ausstellung eines Schuldscheins (§. 5 e.) zu“

zu vertauschen.

Präsident Braun: Wünscht Jemand das Wort? Wenn dieß nicht der Fall ist, so frage ich die Kammer: Wünscht sie, daß dem Vorschlage der Deputation gemäß in §. 8 in der ersten Zeile nach den Worten: „§. 5“ eingeschaltet werde: „unter a., b., c.“? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ferner: Wünscht die Kammer, daß die Fassung des §. 9 mit folgender vertauscht werde: „Diese letztere Wirkung kommt auch dem gerichtlichen Anerkenntnisse (§. 5 d.) und der Ausstellung eines Schuldscheins (§. 5 e.) zu“? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schäffer:

§. 10.

Wenn der Schuldner zur Sicherung eines der im §. 1 gedachten Ansprüche eine bewegliche Sache zum Pfand giebt, so hat dies zwar an sich keinen Einfluß auf die Verjährung des Klagrechtes, es ist jedoch dem Gläubiger unbenommen, sich auch nach Ablauf der Verjährungszeit seiner Befriedigung halber an das bestellte Pfand zu halten.

Präsident Braun: Wenn Niemand spricht, so frage ich die Kammer: Will sie §. 10 des Entwurfs annehmen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schäffer:

§. 11.

Wer sich für eine der im §. 1 genannten Forderungen verbürgt, ist, wenn nicht etwas Anderes ausdrücklich verabredet worden, nur so lange gehalten, als der Hauptschuldner. Auch eine nach §. 5 bis 9 dieses Gesetzes dem Hauptschuldner gegenüber eingetretene Unterbrechung der Verjährung kann gegen den Bürgen nur dann geltend gemacht werden, wenn sie bei oder schon vor der Verbürgung stattgefunden hat, und solches dem Bürgen bekannt gewesen ist, oder wenn die im §. 5 erwähnte richterliche Verfügung, auf desfalligen Antrag des Gläubigers, auch dem Bürgen in der daselbst vorgeschriebenen Maaße notificirt worden ist.

Der Deputationsbericht sagt:

Angemessener erscheint es, die Fassung des ersten Satzes dieses Paragraphen mit folgender:

„Die Verjährung, welche dem Hauptschuldner gegenüber eingetreten, kommt auch dem Bürgen, wenn nicht etwas Anderes ausdrücklich verabredet worden, zu Statten“

zu vertauschen aus dem Grunde, um diesen allgemeinen Grundsatz mehr auf die Verjährung selbst zu beziehen, als denselben durch die daraus für die beteiligten Personen entspringenden Folgen erkennbar zu machen.